

Merkblatt für Hausbesitzer und Mieter

betreffend die Abwasserbeseitigung in Düsseldorf.

1. Die Kanalisation ist dazu bestimmt, die Schmutzwässer, das sind die häuslichen und gewerblichen Abwässer einschließlich der menschlichen und tierischen Auswurfstoffe, sowie das Regenwasser abzuleiten.
2. Alle Abwässer von kanalisiertem Grundstücken werden dem Rhein zugeführt, und zwar das Schmutzwasser nach vorheriger Reinigung, das Regenwasser teils unmittelbar, teils auf dem Wege durch die Bäche.
3. Im Stadtgebiet Düsseldorf bestehen zwei Arten der Kanalisation, das Trenn- und das Mischsystem. Während die Gebiete Wersten, Gerresheim und Teile von Rath, Unterrath und Eller nach dem Trennungssystem entwässert werden, entwässert der übrige Teil des Stadtgebietes nach dem Mischsystem.

In den Stadtteilen Urdenbach und einem Teil von Benrath und Kaiserswerth müssen außerdem Kläranlagen vorgeschaltet werden, solange, bis die betr. Ortsteile endgültig kanalisiert sind.

Jeder Hausbesitzer und jeder Mieter verschaffe sich Kenntnis von der Einrichtung und der Wirkungsweise der von ihm benutzten Entwässerungsanlagen und hebe die baurechtlich genehmigte Zeichnung dieser Anlage gut auf.

4. Störungen in der Wirkungsweise der Entwässerungsanlagen innerhalb eines Grundstückes sind sofort durch einen sachverständigen Handwerker zu beseitigen.

Nur Verstopfungen der Anschlußleitung zwischen Revisionschacht und Straßenkanal werden durch die Betriebsabteilung des Kanal- und Wasserbauamtes, Luisenstraße 63, Fernruf 16743, beseitigt.

5. Kann der hinzugezogene Handwerker den Fehler nicht finden, so steht die Abteilung Grundstücksentwässerung Fernruf 1020 (ab 1. 10. 53 - 8991-), Nebenanschluß 635—639, beratend zur Verfügung.

Besonders gefährlich sind:

A. Kellerüberschwemmungen.

6. In vielen Häusern liegt der Kellerfußboden tiefer als der höchste Wasserstand der Straßenkanäle. Hier kann also bei heftigem Regen und bei hohem Rheinwasserstand, Kanalwasser in die Häuser eintreten. Zum Schutz derartiger Gebäude schreibt das Bauaufsichtsamt die Anbringung von Absperrvorrichtungen an den gefährdeten Kanaleinläufen vor. Damit diese Absperrvorrichtungen ihren Zweck erfüllen, müssen sie im allgemeinen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Benutzung des betr. Einlaufs geöffnet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort wieder zu schließen.

Alle unter der Straßenkrone liegenden Gebäudeteile sind rückstaugefährdet.

7. Es ist dringend notwendig, daß die Hausbesitzer und Mieter sich mehrmals im Jahre von dem guten Zustand und der zuverlässigen Wirksamkeit der Absperrvorrichtungen überzeugen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Absperrvorrichtungen und der in der Hauptleitung an der Grundstücksfront liegende Prüfungsfaß stets zugänglich bleiben. Beim Lagern von Kohlen und sonstigen Gegenständen in den Kellern müssen die Abdeckungen sorgfältig freigehalten werden.
8. Fällt starker Regen oder steht der Rhein am Düsseldorfer Pegel höher als in der Bauerlaubnis angegeben, so dürfen die Absperrvorrichtungen überhaupt nicht geöffnet werden. Es muß also während dieser Zeit auf die Benutzung der Kanaleinläufe, die mit Absperrvorrichtungen versehen sind, verzichtet werden.

Der Wasserstand des Rheines kann an der Pegeluhr am Rathausufer gegenüber der Zollstraße auf den beiden dem Rheine und der Zollstraße zugewandten Zifferblättern leicht festgestellt werden; er wird auch in den Tageszeitungen bekannt gegeben.

B. Kanalverstopfungen.

9. **Jeder Kanaleinlauf** (Ausgußbecken, Sinkkasten usw.) muß mit einem **Sieb oder Koft**, der Sinkkasten außerdem mit einem Schlammeimer versehen sein. Stoffe, die auf dem Sieb oder Koft hängen bleiben, sollen nicht in den Kanal, sondern in den Mülleimer geworfen werden. Gebrauchsgegenstände, auch die kleinsten, wie Knöpfe, Nadeln und dergleichen, ferner Küchenabfälle, Sand und Asche, Haare, Lappen, Fette, Dünger und dergleichen führen zur Verstopfung der Hauskanäle. Zur Zurückhaltung von Fett aus den Kanälen sind in den Metzgereien, Wurstfabriken, Speisehäusern, Hotels usw. Fettabscheider einzubauen. **Hof- und Keller sinkkast**en sind in kürzeren Zeitabschnitten zu reinigen.
10. **In den Abort dürfen größere oder zusammengeballte Papierstücke, überhaupt größere Gegenstände nicht geworfen werden.** Man achte darauf, daß beim Ausgießen von Wasch- und Putzwasser keine Aufnehmer, Wäschestücke, Abseifbürsten oder andere Gegenstände mit ausgegossen werden.

C. Luftverunreinigung durch Kanalga

11. **Jeder Kanaleinlauf muß einen Wasserverschluß besitzen, der den Austritt von Kanalgasen verhindert.** Das Kanalwasser ist schmutzig und übelriechend, die im Rohrnetz sich entwickelnden Gase sind zum Teil gesundheitschädigend und dürfen nicht in die Wohnräume gelangen. Zur Ableitung der Gase in den Luftraum dienen ausschließlich die über Dach geführten Fall- und Luftröhre.
12. Reinigungsöffnungen müssen luft- und wasserdicht gehalten werden.

D. Verschmutzung des Trinkwassers durch Abwasser.

13. **Wasserleitungen dürfen nicht durch Anschrauben von Schläuchen (z. B. beim Spülen der Wäsche) oder auf andere Weise (z. B. durch Schlauchbrausen der Bäder) mit Schmutzwasser in Verbindung gebracht werden oder sind durch Vorschaltung wirkungsvoller Rohrunterbrecher zu schützen.**
14. **Auf Grundstücken an nicht kanalisiert**en Straßen sind die Kläranlagen vor Ingebrauchnahme mit reinem Wasser zu füllen. Sie sind in etwa halbjährigen Abständen zu reinigen und nach der Entleerung mit frischem Wasser aufzufüllen. Mangelhafte Unterhaltung der Kläranlagen hat zur Folge, daß die zugehörigen Verrieselungsnetze in kurzer Zeit verschlammten und unbrauchbar werden.
15. Ausführlicheres über Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerung ist in der Verordnung über die Entwässerung der Grundstücke nachzulesen.

Die Kanalisation gehört zu den wichtigsten Einrichtungen, die der Erhaltung der Volksgesundheit dienen; jeder Mißbrauch führt zu Mißständen; jeder Mangel an den häuslichen Entwässerungseinrichtungen kann schädigend auf den Gesundheitszustand der Hausbewohner wirken.

Auskunft über alle Fragen der Grundstücksentwässerung erteilt die Abteilung „Grundstücksentwässerung“ des Kanal- und Wasserbauamtes in der Alleestraße 49/51, Fernsprecher 1020, Nebenan schluß 635—639

Kanal- und Wasserbauamt der Stadt Düsseldorf.